

## Anlage 1:

### Tagesordnung Punkt 8: Satzungsänderungen der VSSG Sudershausen e.V. am 17.03.18

#### **§8 Vorstand**

##### Alte Fassung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / Geschäftsführer
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden allein oder durch den 1. Kassierer und 1. Schriftführer gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem AL Handball
- e) dem AL Tischtennis
- f) dem AL Wandern
- g) dem AL Gymnastik
- h) dem AL Leichtathletik
- i) dem AL Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem AL Schießen
- k) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- l) dem AL Sponsoring

Gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann der Verein an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder jährlich einen Betrag von bis zu 500.- € (oder mtl. 41,66 €) als pauschale Aufwandsentschädigung zahlen

##### Neue Fassung:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden allein oder durch den 1. Kassierer und 1. Schriftführer gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

## Anlage 1:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- e) sämtliche Abteilungsleiter laut den turnusmäßigen Wahlen der Mitgliederversammlung

Gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann der Verein an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder jährlich einen Betrag von bis zu 500.- € (oder mtl. 41,66 €) als pauschale Aufwandsentschädigung zahlen.

### § 10 Wahl des Vorstandes

Alte Fassung:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die in § 8 unter b) bis k) Genannten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Neue Fassung:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die in § 8 unter b) bis e) Genannten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 11 Vorstandssitzungen

Alte Fassung:

Der Vorstand beschließt in vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist, wird angefertigt.

Neue Fassung:

Der Vorstand beschließt in vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist, wird angefertigt.

## Anlage 1:

### § 12 Mitgliederversammlung, Abschnitt 3

Alte Fassung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Pressemitteilung im Nörtener Mitteilungsblatt und Aushang im Vereinskasten einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert, es sei denn, es handelt sich um eine Satzungsänderung. Besondere Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

Neue Fassung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Pressemitteilung auf der VSSG Sudershausen Homepage, durch Aushang im Vereinskasten im Sporthaus und im Nörtener Mitteilungsblatt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert, es sei denn, es handelt sich um eine Satzungsänderung. Besondere Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

### § 13 Protokollierung

Alte Fassung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Neue Fassung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.